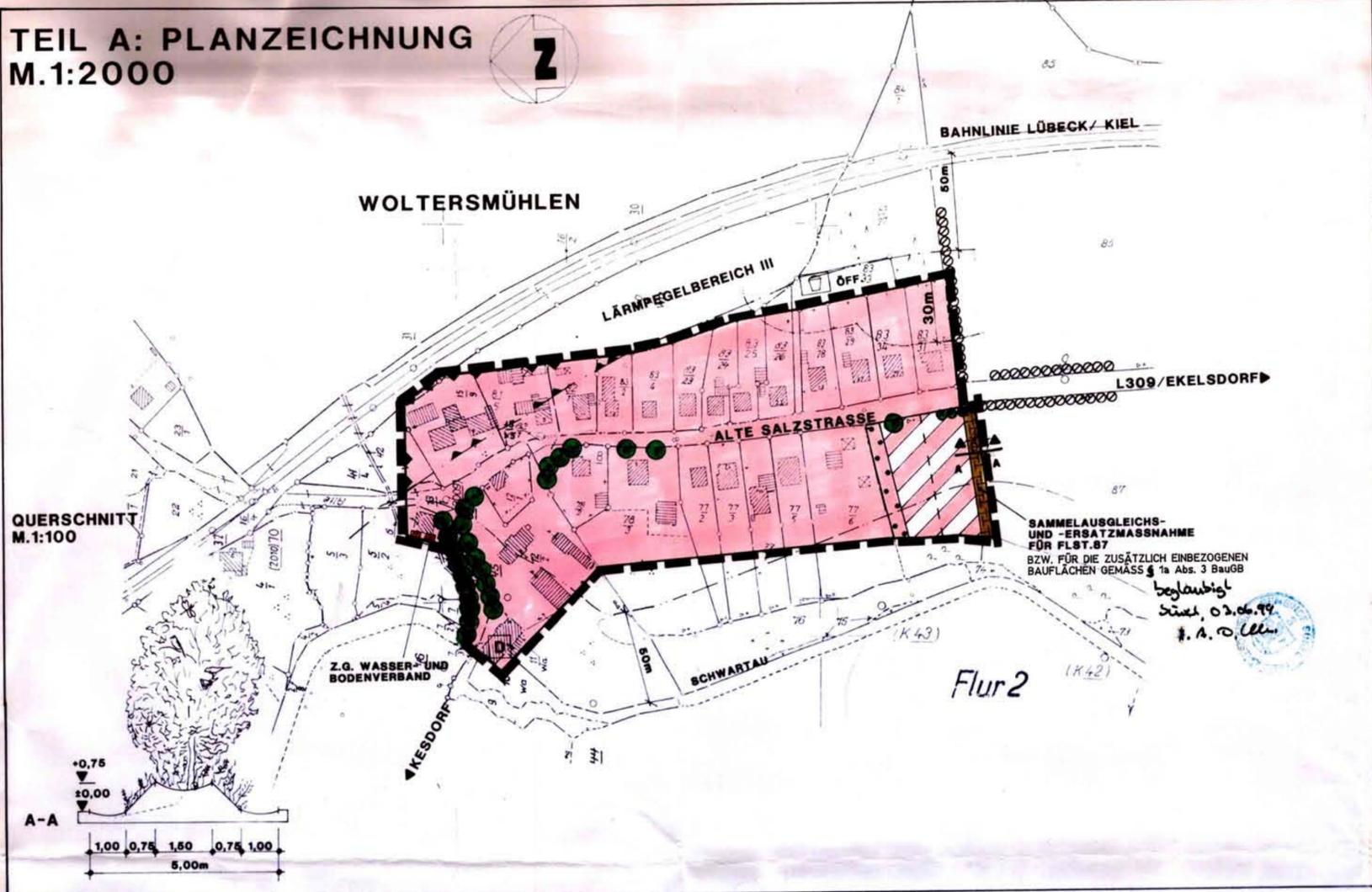


TEIL A: PLANZEICHNUNG M.1:2000



PLANZEICHEN

(§ 34 Abs. 4 Ziffer 1 und 3 BauGB)

I. FESTSETZUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
GRENZE DER SATZUNG	§ 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
BAUFLÄCHEN	§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
ZUSÄTZLICH EINBEZOGENE BAUFLÄCHEN	§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB
MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V. mit § 9 Abs. 1a BauGB
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
ERHALTUNG VON BÄUMEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
SONSTIGE PLANZEICHEN	
VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES SOWIE DIE ZUM SCHUTZ VOR SOLCHEN EINWIRKUNGEN ODER ZUR VERMEIDUNG ODER MINDERUNG SOLCHER EINWIRKUNGEN ZUTREFFENDEN VORKEHRUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
MIT GEH-, UND FAHRRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
LÄRMPEGELBEREICH III	LÄRMPEGELBEREICH III § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE	
VORHANDENE BAULICHE ANLAGE	
FLURSTÜCKSBZEICHNUNGEN	

III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN	IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
30 m WALDABSTAND	§ 32 Abs. 5 LWaldG
VORHANDENE KNICKS	§ 15b Abs. 1 LNatSchG
GEWÄSSER- UND ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFEN	§ 11 Abs. 1 LNatSchG
EINGETRAGENES KULTURDENKMAL	§ 9 Abs. 6 BauGB § 5 Abs. 1 DSchG

TEIL B: TEXT

- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB i.V. mit § 8a BNatSchG)
 - Innerhalb der Ausgleichsfläche ist ein Knick neu anzulegen. Dieser ist mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

Anweisung - und Erhaltungsschutzstreife von Schwarten ist von der Planung freizulassen

Knick an der Nordseite ?

PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN
Ausgearbeitet im Auftrage der Gemeinde Süsel durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstraße 40, 23701 Eutin, (Tel.: 04521/7917-0).
Eutin, 14.10.98
(Kleinschmidt) - Planverfasser

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 i.V. mit § 13 Ziffer 2 und 3 des Baugesetzbuches (vom 27.08.1997) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Süsel vom 24.09.1998 folgende Satzung über die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für die Ortslage Woltersmühlen nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 (Abrundungssatzung), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 19.06.1998 der Satzungsorentwurf gemäß § 13 Ziffer 3 zugeleitet. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, Bedenken und Anregungen vorzutragen.
- Den von den Änderungen betroffenen Bürgern ist gemäß § 13 Ziffer 2, Halbsatz 2 BauGB in der Zeit vom 02.07.1998 bis zum 04.08.1998 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.09.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB (Abrundungssatzung) wurde am 24.09.1998 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Süsel, 15. Okt. 1998



Lehmann
(Vogt)
Bürgermeister

- Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist die Satzung dem Landrat des Kreises Ostholstein am ... zur Genehmigung vorgelegt worden. Dieser hat mit Verfügung vom ... Az. ... erklärt, daß
 - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht oder
 - die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.

Süsel,

Süsel

(Vogt)
Bürgermeister

- Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB (Abrundungssatzung) wird hiermit ausgefertigt.

Süsel, 27. Okt. 1998



Lehmann
(Vogt)
Bürgermeister

- Der Satzungsbeschuß zur Abrundungssatzung ...
Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 04.06.99 in den "Lübecker Nachrichten" und im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Verfahren- oder Formvorschriften über die Ausrüstung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO) wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. Die Satzung ist mithin am 08.06.99 in Kraft getreten.

Süsel, 27. Juni 1998



Lehmann
(Vogt)
Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE SÜSEL ÜBER DIE GRENZEN DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES UND ABRUNDUNG DES GEBIETES

(Abrundungssatzung)

FÜR DIE ORTSCHAFT WOLTERS MÜHLEN

Dieser Plan ist Grundlage der Verfügung vom 8.4.99
Az.: 11.1.2.98-534/819

ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 100.000

Stand: 24. September 1998

